

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein hat den Namen Ballsportverein 93 Magdeburg-Olvenstedt (BSV 93 Magdeburg-Olvenstedt) – nachfolgend „BSV 93“ genannt.
Er hat seinen Sitz in Magdeburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.
Er führt seine Rechtsgeschäfte unter den Namen Ballsportverein 93 Magdeburg-Olvenstedt e. V. (auch „BSV 93“ genannt).
- (2) Der BSV 93 ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V.
Er strebt die Mitgliedschaften zu allen Fachverbänden des Landessportbundes an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
Er erkennt die Satzungen und Ordnungen des Landessportbundes, sowie dessen Fachverbänden an, soweit sie dem Zweck und den Grundsätzen des BSV 93 nicht widersprechen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird besonders verwirklicht durch:
 - Abhaltung geordneter Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß, vorbildlichen Übungsleitern und Schiedsrichtern
 - Förderung des Sports, vor allem mit Kindern und Jugendlichen, sowie sozial benachteiligten Personen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die **Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports**.
- (3) Der BSV 93 ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem BSV zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BSV 93 fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der BSV 93 ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Der BSV 93 tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt, sowie für ihre Nutzung für das Sporttreiben, ein.

§ 3 Mitgliedschaft

Der BSV 93 besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche einen schriftlichen Antrag stellt.
Der Aufnahmeantrag nicht geschäftsfähiger Personen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
Über die Aufnahme des Antragenden entscheidet der erweiterte Vorstand.
Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den erweiterten Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragende die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Dies entscheidet endgültig.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person berufen werden, auch wenn sie nicht ordentliches Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.
Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes kann der Austrittszeitpunkt auf schriftlichen Antrag des Austretenden verkürzt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem BSV 93 ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.
Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu hat das Mitglied eine Frist von zehn Tagen, nach Eingang einer schriftlichen Aufforderung, zu wahren.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen, und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist Berufung an den Vorstand zulässig, wenn sie schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang der Entscheidung mit eingeschriebenem Brief erfolgt.
- (4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
Der Ausschluss kann durch den erweiterten Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Wochen vergangen sind.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des BSV 93.
Andere Ansprüche gegen den BSV 93 müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.
- (6) Ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihren Anspruch aus dem Vermögen des BSV 93.
Sie können bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einen Antrag auf Neuaufnahme in den BSV 93 stellen. Dieser Antrag muss spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Versammlungsleiter vorliegen.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen, die im Rahmen des Vereinszwecks durch den BSV 93 durchgeführt werden, teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich der nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Über die Höhe der Beiträge, sowie deren Fälligkeit, entscheidet der Vorstand. Eine vom Vorstand beschlossene Erhöhung der Beiträge bedarf der Zustimmung der nächst folgenden Mitgliederversammlung. Bei deren Ablehnung gilt die von der Mitgliederversammlung neu beschlossene Beitragshöhe im folgenden Jahr. Sie kann in diesem Zeitraum nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden.
- (4) Der Verein ist berechtigt, bei rückständigen Beiträgen Mahngebühren zu erheben.

§ 7 Organe

Die Organe des BSV 93 sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der erweiterte Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des BSV 93 es erfordert und wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies beim Vorstand beantragen oder durch Einberufung durch den Vorstand.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 8 Wochen nach ordnungsgemäßer Beantragung stattfinden.

§ 9 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entgegennahme des Berichtes des Sportdirektors,
- Beschluss über Satzungsänderungen,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Bestätigung der vom Vorstand erlassenen Erhöhungen der Beiträge,
- Beschluss über den Haushaltsplan,
- Entscheidung in Berufungsfällen, über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung und
- Auflösen des Vereins.

§ 10 Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladungen, welche den Mitgliedern durch Veröffentlichung mittels Aushang in der Spiel – und Trainingsstätte der „Sporthalle Othrichstraße 32“, 39128 Magdeburg bekannt gemacht wird.
Zwischen dem Tag der Einladungen und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen.
- (2) Anträge auf Änderungen der Satzung und andere Anträge müssen schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, beim Vorstand eingehen.
Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes des BSV 93, geleitet.
Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit.
Vor Beginn muss die detaillierte Tagesordnung allen Mitgliedern zugänglich sein. Änderungen der Tagesordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten dies verlangt.
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung nur erfolgen, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten dies verlangt.
- (4) Bei Wahlen zum Vorstand bzw. zum erweiterten Vorstand kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss von der Einzelwahl absehen und insbesondere eine Blockwahl zulassen.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen Mitglieder, die das 13. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder des BSV 93.
Für ordentliche Mitglieder die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat jeweils ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht. Dies‘ gilt auch für Familien mit mehreren Kindern, wo keines der Kinder das 13. Lebensjahr vollendet hat.
Mitglieder des BSV 93, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gast an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 Mitgliedern.
Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen.
Er führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung und deren Mitgliederversammlung.
Drei der in Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach Maßgabe des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss/Antrag als abgelehnt.
Er ordnet und überwacht die Tätigkeit des erweiterten Vorstandes, deren Mitarbeiter und der Abteilungen.
Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und kann verbindliche Ordnungen erlassen.
Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Der Vorstand kann Handlungsvollmachten erteilen und widerrufen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, führen die verbleibenden bis zur folgenden Mitgliederversammlung die Geschäfte weiter.
Sollte die Zahl der Mitglieder des Vorstandes drei unterschreiten, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung lt. § 8 Pkt.2 der Satzung einberufen werden. Auf dieser wird dann ein neuer Vorstand gemäß Pkt.(1) gewählt.
- (7) Der Vorstand soll regelmäßig tagen. Der Sportdirektor ist bei Vorstandstagen ständiger Gast mit beratender Stimme.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes müssen bei Antritt des Amtes Mitglied des Vereins sein bzw. werden.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes gemäß §12(1),
 - dem Sportdirektor,
 - den Abteilungsleitern,
 - bis zu 6 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der erweiterte Vorstand kann den Verein nach innen vertreten.
Er hat niemals Vertretungsbefugnis nach außen.
Er führt seine Geschäfte unter Maßgabe der Satzung, der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
Er ist dem Vorstand über seine Arbeit rechenschaftspflichtig.
- (3) Hauptaufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Organisation und Durchführung der in § 2 Abs. (1) dieser Satzung genannten Vereinsaktivitäten.
- (4) Ein Vorstandsmitglied leitet die Tagungen des erweiterten Vorstandes an.
Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, leitet der Sportdirektor die Tagung an.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme Tagungsleiters doppelt.
- (5) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Während der Amtsperiode können vom Vorstand gemäß §12(1) neue Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen werden.

- (6) Der erweiterte Vorstand tagt in der Regel einmal im Monat.
- (7) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen bei Antritt des Amtes Mitglied des Vereins sein bzw. werden.

§ 14 Der Präsident

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, einen Präsidenten des BSV 93 Magdeburg – Olvenstedt e.V. zu berufen.
- (2) Der Präsident soll den Verein in der Öffentlichkeit präsentieren.
- (3) Der Präsident sollte eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens darstellen, dessen Auftreten darf nicht gegen die Ziele dieser Satzung und Interessen des BSV 93 gerichtet sein.
- (4) Der Vorstand kann den Präsidenten von seinem Amt entbinden.
- (5) Die Stimme des Präsidenten hat bei Entscheidungen des Vorstandes doppelte Gewichtung.

§15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den BSV 93 besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit und bedarf der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung des BSV 93. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder eines Ausschusses sein.
Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der BSV 93 eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden vom Vorstand erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 Abteilungen

Abteilungen können gebildet werden, wenn die Notwendigkeit besteht. Sie führen den Abteilungsbetrieb selbstständig und sind dem Vorstand und dem Sportdirektor rechenschaftspflichtig. Über die Ernennung zur Abteilung des Vereins entscheidet der Vorstand auf Antrag.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstand und von dem vom Vorstand benannten Schriftführer zu unterschreiben. Jede der genannten Personen erhält eine Ausfertigung.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des BSV 93 an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V., der unmittelbar und ausschließlich dieses Vermögen für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des BSV 93 am 26. März 2015 beschlossen worden.